

Synoptische Darstellung der geltenden schulrechtlichen Vorschriften sowie des Referentenentwurfs eines Zweiten Schulrechtsänderungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen zu wesentlichen schulträgerrelevanten Belangen, ergänzt um die Aussagen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Auszug aus den geltenden schulrechtlichen Vorschriften	Referentenentwurf	Aussage des Städte- und Gemeindebundes NRW (Stand 08.02.2006)
§ 2 – Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule	§ 2 neuer Absatz 10 (10) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch beratende und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.	Nach der Begründung zum Referentenentwurf richtet sich der gesetzliche Auftrag zur Schaffung entsprechender Angebote an die Schulaufsicht und an die Schulverwaltung sowie an alle Schulen. Individuelle Rechtsansprüche sollen hierdurch allerdings nicht geschaffen werden. <u>Bewertung:</u> Bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern handelt es sich grundsätzlich um eine innere Schulangelegenheit. Auf der Grundlage der geltenden Finanzverteilung nach dem Schulgesetz ist es nicht hinnehmbar, dass nunmehr auch die Schulverwaltung zur Schaffung entsprechender Angebote zuständig sein soll, auch wenn individuelle Rechtsansprüche durch die Neuregelung nicht geschaffen werden sollen. Dessen ungeachtet steht es jedem Schulträger selbstverständlich frei, im Rahmen eines erweiterten Schulträgerschaftsverständnisses zusätzliche Förderangebote für die Schülerinnen und Schüler zu schaffen.
§ 9 – Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule (1) Schulen können als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen	In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Gesamtschule sowie die“ gestrichen.	In § 9 Abs. 1 Satz 2 SchulG sollen die Gesamtschulen als in der Regel zu führende Ganztagschulen ausgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass die Gesamtschulen grundsätzlich nicht mehr als Ganztagschulen zu führen

Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gesamtschule sowie die Förderschule werden in der Regel als Ganztagschule geführt. Die Entscheidung.....		sind. Es bedürfe – so die Begründung zum Referentenentwurf – wie bei den anderen Schulformen einer Entscheidung im Einzelfall über die Einführung eines Ganztagsbetriebs. Die bestehenden Gesamtschulen sollen von der Änderung allerdings unberührt bleiben. <u>Bewertung</u> Positiv ist, dass sich für die bestehenden Gesamtschulen in Ganztagsform offenbar keine Änderungen ergeben sollen. Problematisch ist allerdings, dass neu zu gründende Gesamtschulen im Regelfall nur noch im Halbtagsbetrieb zugelassen werden sollen, da sich gerade die Ganztagsform bei Gesamtschulen bewährt hat. Derzeit werden über 95 % der Gesamtschulen in Ganztagsform geführt. Die beabsichtigte Neuregelung dürfte zur Folge haben, dass das Interesse an der Schaffung neuer Gesamtschulen nachlässt.
§ 11 – Grundschule (1) Die Grundschule umfasst die Klassen 1 bis 4. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, führt hin zu systematischen Formen des Lernens und legt damit die Grundlage für die weitere Schullaufbahn. (2) Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt, in der die Schülerinnen und Schüler in der Regel jahrgangsübergreifend in Gruppen unterrichtet werden. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Organisationsform wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht.	§ 11 wird wie folgt geändert: a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Die Grundschule arbeitet mit den Eltern, den Tageseinrichtungen für Kinder und den weiterführenden Schulen zusammen.“ b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) die Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden Sätze 1 bis 3 wie folgt neu gefasst: „Die Klassen 1 und 2 werden als Schuleingangsphase geführt. Darin werden die Schülerinnen und Schüler nach Entscheidung der Schulkonferenz entweder getrennt nach	Das geltende Recht gibt dem jahrgangsübergreifenden Unterricht in der Schuleingangsphase den Vorzug gegenüber anderen Organisationsformen. Ein nach Jahrgängen getrennter Unterricht kann nur dann eingeführt werden, wenn die Schulleitung dies wünscht und der Schulkonferenz einen solchen Vorschlag macht. Unterbleibt ein solcher Vorschlag, kann die Schulkonferenz nicht beschließen, dass in der Schuleingangsphase der Unterricht anders als in jahrgangsübergreifenden Gruppen erteilt wird. Mit der Änderung des § 11 Abs. 2 SchulG werden der getrennte Unterricht nach Jahrgängen und der jahrgangsübergreifende Unterricht gleichgestellt.

Die Schuleingangsphase dauert in der Regel zwei Jahre. Sie kann auch in einem Jahr oder in drei Jahren durchlaufen werden. (3) Die Klassen 3 und 4 sind aufsteigend gegliedert. Sie können mit Zustimmung der Schulkonferenz auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes mit der Schuleingangsphase verbunden und jahrgangsübergreifend geführt werden. § 82 Abs. 2 bleibt unberührt. (4) Die Grundschule erstellt mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4 auf der Grundlage des Leistungsstands, der Lernentwicklung und der Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers eine begründete Empfehlung für die Schulform, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint. Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I.	Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet. Die Schulkonferenz kann frühestens nach 4 Jahren über die Organisation der Schuleingangsphase neu entscheiden.“ bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5. c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Zustimmung“ durch die Wörter „durch Beschluss“ ersetzt. d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach der Bezeichnung „Sekundarstufe I“ folgende Wörter angefügt: „soweit nicht nach einer pädagogischen Prognose zu diesem Zeitpunkt dessen Eignung für die gewählte Schulform offensichtlich ausgeschlossen ist.“ bb) nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Das in der Verantwortung der beteiligten Schulen und der Schulaufsicht liegende Übergangsverfahren wird in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt.“	<u>Bewertung</u> Die Landesregierung steht auf dem Standpunkt, dass der nach Jahrgängen getrennte Unterricht und der jahrgangsübergreifende Unterricht grundsätzlich gleichwertige Formen der Unterrichtsorganisation sind. Deshalb trägt nach der Neufassung des § 11 Abs. 2 SchulG die Schulkonferenz die volle Entscheidungsbefugnis darüber, welche Organisation für eine Schule am besten geeignet sei. Ob die beabsichtigte Neuregelung Auswirkungen auf die Schulträger haben wird, ist derzeit noch offen.
§ 16 – Gymnasium	§ 16 wird wie folgt geändert: a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt: „(1) Das Gymnasium vermittelt seinen Schülerinnen und Schülern eine vertiefte allgemeine Bildung, die sie entsprechend ihren Leistungen und Neigungen durch Schwerpunktbildung befähigt, nach Maßgabe der Abschlüsse in der Sekundarstufe II ihren Bildungsweg an einer	Die Landesregierung hält am Abitur nach 12 Jahren fest. Allerdings endet die Sekundarstufe I im Gymnasium zukünftig nach der Klasse 9. In der Begründung zum Referentenentwurf wird darauf hingewiesen, dass über die Stundentafelerweiterung von 179 auf 188 Stunden in allen Schulformen der Sekundarstufe I hinaus, die die Landesregierung realisieren

(1) Das Gymnasium umfasst die Klassen 5 bis 10, in der Aufbauform die Klassen 7 bis 10 (Sekundarstufe I) und die gymnasiale Oberstufe (Sekundarstufe II). (2) Der Unterricht wird in der Sekundarstufe I im Klassenverband und in Kursen als Wahlpflichtunterricht erteilt. Andere Unterrichtsformen können für begrenzte Zeit an die Stelle des Unterrichts im Klassenverband und in Kursen treten. (3) Das Gymnasium vergibt nach Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), mit der Versetzung am Ende der Klasse 10 außerdem nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. In der Sekundarstufe I werden außerdem ein dem Hauptschulabschluss und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben.	Hochschule, aber auch in berufsqualifizierenden Bildungsgängen fortzusetzen.“ b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4. c) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Klassen 5 bis 10“ durch die Bezeichnung „Klassen 5 bis 9“ ersetzt. d) Absatz 4 wird wie folgt neugefasst: „(4) Das Gymnasium erteilt mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. Es erteilt mit der Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Außerdem werden am Gymnasium in der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss sowie in der Jahrgangsstufe 10 ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss vergeben. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 findet nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung eine zentrale schriftliche Leistungsüberprüfung statt, für die landeseinheitliche Aufgaben gestellt werden“.	werde, im verkürzten Bildungsgang am Gymnasium (Modell 9 + 3 statt 10 + 2) ein zusätzliches Stundenvolumen von weiteren 5 Stunden in den Klassen 5 bis 9 (künftige Sekundarstufe I) bereitgestellt werde. <u>Bewertung:</u> Durch das zusätzliche Stundenvolumen sind nicht nur die Räumlichkeiten des Schulträgers betroffen, sondern ggf. auch der Schülerverkehr. Zahlreiche Rückmeldungen aus den Mitgliedskommunen belegen, dass sich gerade durch die Ausdehnung der Stundentafel auf den Nachmittag die Frage nach einer Mittagsverpflegung stellt, für die zumeist zusätzliche Räumlichkeiten erforderlich sind. Die Geschäftsstelle hat sich daher bereits gegenüber dem Schulministerium für eine erweiterte Verwendung der Investitionsmittel des Bundes (IZBB) ausgesprochen. Derzeit ist allerdings noch völlig offen, ob die Landesregierung die Bundesmittel auch für erforderliche Baumaßnahmen etwa an Gymnasien oder an Realschulen öffnen wird. Dies wird u.a. davon abhängen, ob nach dem Ausbau von Offenen Ganztagschulen und Ganztags Hauptschulen im ausreichenden Umfang noch Bundesmittel vorhanden sind.

§ 25 – Schulversuche (1) Schulversuche dienen dazu, das Schulwesen weiterzuentwickeln. Dazu können insbesondere Abweichungen von Aufbau und Gliederung des Schulwesens sowie Veränderungen oder Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation sowie der Formen der Schulverfassung und der Schulleitung zeitlich und im Umfang begrenzt erprobt werden. In Schulversuchen müssen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden können. (2) Zur Erprobung von Abweichungen, Veränderungen oder Ergänzungen grundsätzlicher Art können Versuchsschulen errichtet werden. Der Besuch von Versuchsschulen ist freiwillig.	§ 25 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel“ b) Als Absatz 3 wird eingefügt: „(3) Zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung kann Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist.“	In das Schulgesetz soll eine Regelung eingefügt werden, wonach zur Erprobung neuer Modelle erweiterter Selbstverwaltung und Eigenverantwortung Schulen auf deren Antrag im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde gestattet werden kann, abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften bei der Stellenbewirtschaftung, der Personalverwaltung, der Sachmittelbewirtschaftung und der Unterrichtsorganisation selbstständige Entscheidungen zu treffen und neue Modelle der Schulleitung und der Schulmitwirkung zu erproben. Es muss gewährleistet sein, dass die Standards der Abschlüsse den an anderen Schulen erworbenen Abschlüssen entsprechen und die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert ist. <u>Bewertung:</u> Es handelt sich um eine Experimentierklausel, die im Rahmen der bestehenden Lastenverteilung gem. § 92 des Schulgesetzes bestimmte Modellvorhaben zur Erprobung neuer Modelle zur Stärkung der Selbstverantwortung der Schulen ermöglichen soll. Darüber hinaus soll die in Artikel 1 des Schulentwicklungsgesetzes enthaltene und auf 6 Jahre zeitlich befristete Experimentierklausel durch eine unbefristete Regelung ersetzt werden. Da zur Durchführung der genannten Experimente grundsätzlich die Zustimmung des Schulträgers erforderlich ist, bestehen gegen die beabsichtigte Regelung keine grundsätzlichen Bedenken. Die weitere Diskussion zur Novellierung
--	---	---

(3) Schulversuche und Versuchsschulen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel und Durchführung in einem Versuchsprogramm festgelegt.	c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst: „(4) Schulversuche, Versuchsschulen und Modellvorhaben bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Dabei werden Inhalt, Ziel, Durchführung und Dauer in einem Programm festgelegt.“	des Schulgesetzes wird allerdings zeigen, ob die vorgesehenen Gegenstände der Experimentierklausel einer Erweiterung bedürfen.
§ 35 – Beginn der Schulpflicht		
(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres. (2) Kinder, die nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn.....	§ 35 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Kalenderjahres. Kinder, die nach dem 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern ein Jahr später eingeschult.“ b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „Satz 1“ eingefügt.	§ 35 Abs. 1 SchulG soll dahingehend geändert werden, dass die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 31. 12. das 6. Lebensjahr vollenden, am 01. 08. desselben Kalenderjahres beginnt. Kinder, die nach dem 30. 09. das 6. Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern 1 Jahr später eingeschult. Die Vorverlegung des Einschulungsalters soll mit dem Schuljahr 2007/08 beginnen. Die Übergangsvorschrift sieht eine Staffelung bis zum Schuljahr 2014/15 vor. <u>Bewertung:</u> Das derzeitige Einschulungsalter liegt bei 6,7 Jahren. Mit der beabsichtigten Neuregelung wird das Einschulungsalter lediglich um 6 Monate vorgezogen. Für Kinder, die nach dem 30. 09. das 6. Lebensjahr vollendet haben, können zudem die Eltern einen Antrag stellen, dass ihr Kind ein Jahr später eingeschult wird. Die vorgesehene Regelung dürfte nicht dazu führen, dass das durchschnittliche Einschulungsalter auch ab dem Schuljahr 2012/13 deutlich unter 6 Jahre liegt. Das Land sollte daher eine weitergehende behutsame Vorziehung des Einschulungstichtages in Erwägung ziehen. Voraussetzung für eine frühere Einschulung ist aber entsprechende altersgerechte Anpassung der Lerninhalte.

§ 36 – Vorschulische Beratung und Förderung	§ 36 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 36 Vorschulische Beratung und Förderung, Feststellung des Sprachstandes“	
(1) Der Schulträger lädt gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder das vierte Lebensjahr vollendet haben, zu einer Informationsveranstaltung ein, in der die Eltern über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden. (2) Bei der Anmeldung stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Die Schule kann Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Tageseinrichtung für Kinder entsprechend gefördert werden.	b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „(2) Das Schulamt stellt zwei Jahre vor der Einschulung fest, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Ist dies nicht der Fall und wird ein Kind nicht in einer Tageseinrichtung für Kinder sprachlich gefördert, soll das Schulamt das Kind verpflichten, an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilzunehmen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass jedes Kind vom Beginn des Schulbesuchs an dem Unterricht folgen kann.“ c) Der bisherige Abs. 2 wird zu dem Abs. 3 d) Abs. 3 wird wie folgt geändert: aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Anmeldung“ die Wörter „zur Grundschule“ eingefügt. bb) In Satz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“	<u>Bewertung:</u> Im Jahr 2005 betrug die Zahl der Einschulungen 185.011, wovon bei 27.330 Kinder (14,77%) ein Sprachförderbedarf festgestellt worden ist. Auf die Schulämter kommt mit der beabsichtigten Regelung daher ein enormer Verwaltungsaufwand zu. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass dem Kreis durch diese Arbeit keine zusätzlichen Kosten entstehen, die letztlich von den Kommunen über die Kreisumlage finanziert werden müssen. Der Begründung zum Referentenentwurf kann entnommen werden, dass die Aufgabe der Sprachfeststellung Lehrerinnen und Lehrer sowie einschlägig ausgebildetes Personal im Auftrag des Schulamtes übernehmen. Wird bei einem Kind ein Förderbedarf festgestellt, so soll die Verpflichtung ausgesprochen werden, dass das Kind an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnimmt, sofern es nicht eine Kindertagesstätte besucht und dort sprachlich gefördert wird. Den Eltern soll dazu geraten werden, ihr Kind zur Förderung in einer Tageseinrichtung anzumelden. Eine rechtliche Verpflichtung zum Besuch einer Kindertagesstätte könne im Gegensatz zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses nicht ausgesprochen werden. Die Sprachförderung wird nach Einschätzung der Geschäftsstelle ganz überwiegend in den Kindergärten stattfinden. Nicht angemessen wäre insoweit, wenn das Land die Sprachförderkurse auch zukünftig

		nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Angebote zur Sprachförderung im Elementarbereich finanziert. Für Angebote in Tageseinrichtungen stünden damit für 120 in der Regel abzudeckende Stunden 1.534 € zur Verfügung, was einem Stundensatz von 12,78 € entspricht. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Landesmittel nicht auskömmlich sind. Erforderlich ist vielmehr, dass die Landesförderung auf eine völlig neue Grundlage gestellt wird. Dabei muss das Konnexitätsprinzip strikt eingehalten werden. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob ein verpflichtender vorschulischer Sprachförderkurs mit der Verfassung für das Land NRW im Einklang steht. Denn
§ 39 – Örtlich zuständige Schule (1) Soweit Schulbezirke gebildet sind (§ 84 Abs. 1 Satz 1), besucht die Schülerin oder der Schüler die für ihren oder seinen Wohnsitz zuständige Schule. § 26 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Befindet sich der Wohnsitz nicht in Nordrhein-Westfalen, so ist der gewöhnliche Aufenthalt maßgebend. 2) Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis besuchen die für die Ausbildungsstätte zuständige Berufsschule. (3).....	§ 39 wird wie folgt gefasst: „ § 39 Örtlich zuständige Berufsschule Soweit für Berufsschulen Schuleinzugsbereiche gebildet sind (§ 84 Abs. 2), besuchen Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis die für die Ausbildungsstätte zuständige Berufsschule.	Nach § 39 Abs. 1 SchulG besuchen Schülerinnen oder Schüler die für ihren Wohnsitz zuständige Schule, soweit Schulbezirke gebildet sind. Diese Regelung soll nunmehr entfallen. Die Schulbezirke und die Schuleinzugsbereiche sollen mit Ausnahme der bezirksübergreifenden Fachklassen an Berufsschulen nach einer Übergangszeit bis zum Jahr 2008 abgeschafft werden. Für Förderschulen sollen ebenfalls weiterhin Schuleinzugsbereiche gebildet werden können. <u>Bewertung:</u> Die besondere Förderung von Schulen, die unter erschwerten Rahmenbedingungen arbeiten, ist ein sinnvolles Anliegen. Die Förderung solcher Schulen muss allerdings völlig losgelöst von der Diskussion um die Abschaffung der Schulbezirke erfolgen. Schulbezirke und Schul-

		einzugsbereiche stellen wichtige Steuerungsinstrument dar, um Schülerströme an die bestehenden Raumkapazitäten der Schulen anzupassen. Die Abschaffung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche würde dazu führen, dass eine geordnete Schulentwicklungsplanung nicht mehr sinnvoll möglich wäre. Sollte das Land trotz der massiven Kritik an der Abschaffung der Schulbezirke und der Schuleinzugsbereiche festhalten, müssten die in der Begründung zum Referentenentwurf enthaltenen Einschränkungen (Anspruch nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, keine Erstattung zusätzlicher Fahrkosten) gesetzlich geregelt werden.
§ 61 – Bestellung der Schulleitung (1) Für die Besetzung von Stellen der Leiterin oder des Leiters und deren ständiger Vertretung hat der Schulträger der öffentlichen Schulen (§ 6 Abs. 3 Satz 1) ein Vorschlagsrecht. Er soll sich vor dessen Ausübung mit der Schulaufsichtsbehörde beraten. Anregungen der Schulkonferenz sind angemessen zu würdigen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden durch Stellenausschreibung ermittelt. (2) Das Vorschlagsrecht erlischt..... (3) Unter Würdigung des Vorschlags des Schulträgers ist im Rahmen der dienstrechtlichen und schulrechtlichen Vorschriften über die Besetzung der Stelle zu entscheiden... (4)..... (5).....	§ 61 wird wie folgt gefasst: „ § 61 – Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (1) Die obere Schulaufsichtsbehörde schreibt die Stellen der Schulleiterin oder des Schulleiters mit Zustimmung der Schulkonferenz und des Schulträgers aus und prüft die eingegangenen Bewerbungen. Aus den Bewerbungen werden der Schulkonferenz die geeigneten Personen benannt (§ 7 LBG); dabei sind unter Beachtung des im Ausschreibungsverfahren erstellten schulspezifischen Anforderungsprofils möglichst mindestens zwei geeignete Personen zur Wahl vorzuschlagen. Lehrerinnen und Lehrer der betroffenen Schule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen benannt werden. Die oder der Vorsitzende der Schulkonferenz oder eine benannte Vertreterin oder ein benannter Vertreter hat das Recht zur Einsichtnahme in die Personal- und Verwaltungs-	<u>Bewertung:</u> Das bisherige Vorschlagsrecht des Schulträgers muss in gestärkter Form erhalten bleiben. Neben dem bisherigen Vorschlagsrecht muss der Schulträger in der Lage sein, seine Zustimmung zu einer ausgewählten Bewerberin oder dem Bewerber zu verweigern. Allerdings muss hierfür eine einfache Mehrheit ausreichen. Eine 2/3-Mehrheit der Vertretungskörperschaft des Schulträgers ist in der Praxis zumeist nicht zu realisieren. Die vorgesehene Frist von 6 Wochen entspricht nicht den Erfordernissen der Praxis und muss daher deutlich verlängert werden. Zudem muss gesetzlich ausdrücklich festgelegt werden, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber von der Schulkonferenz nicht noch einmal vorgeschlagen werden kann, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat. Darüber hinaus ist es sinnvoll, den Schulträger bereits am

	vorgänge, die der Benennung gemäß Satz 2 zu Grunde liegen. (2) Die Schulkonferenz wählt aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Mitwirkung (3) Die obere Schulaufsichtsbehörde holt die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen sechs Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Vertretungskörperschaft verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. (4)..... (5).....	Beurteilungsverfahren zu beteiligen. Die Ernennung des Schulleiters bzw. der Schulleiterin für die Dauer von 8 Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit wird ausdrücklich begrüßt. Hierdurch kann wesentlich flexibler als bislang reagiert werden.
§ 82 – Mindestgröße von Schulen (1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muss sie für mindestens fünf Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Für die Fortführung gelten die gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 bestimmten Klassengrößen. (2) Grundschulen müssen mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben. Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen	§ 82 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird folgender Satz 1 eingefügt: „Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben, bei der Fortführung mindestens eine Klasse pro Jahrgang.“	<u>Bewertung:</u> Die Einschränkung der Zügigkeit bei der Errichtung von Grundschulen ist abzulehnen, da hierdurch der Gestaltungsspielraum des Schulträgers eingeschränkt wird. Wie bislang sollte es möglich sein, dass einzügige Grundschulen errichtet werden. Dass für Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang zur Erreichung einer angemessenen Klassen- und Schulgröße zukünftig ein Grundschulverbund gebildet werden soll, ist bereits mehrfach diskutiert worden. Im Einzelfall sollte allerdings der Schulträger darüber entscheiden können, welche Grund-

Grundschule mit mindestens einer Klasse pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Der Unterricht ist in diesem Fall gemeinsam mit anderen Schulen und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicher zu stellen. (3 – 9).....	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „(3) Grundschulen mit weniger als zwei Klassen pro Jahrgang sollen zur Erreichung angemessener Klassen- und Schulgrößen im Sinne von § 81 Abs. 1 möglichst als Teilstandort geführt werden (Grundschulverbund).“ (c – e).....	schule Teilstandort wird. Dabei wird die Größe der jeweiligen Grundschule dem Schulträger sicherlich als Anhaltspunkt dazu dienen, welche Schule Hauptstandort werden soll. Konkrete Festlegungen seitens des Landes sind nicht erforderlich. Ausreichend ist vielmehr, einen Verbund von Grundschulen generell zuzulassen.
§ 96 – Lernmittelfreiheit (1) (2) (3) Der Eigenanteil bestimmt den Anteil, bis zu dem die Eltern verpflichtet sind, Lernmittel nach Entscheidung der Schule auf eigene Kosten zu beschaffen. Der Eigenanteil darf ein Drittel des Durchschnittsbetrags nicht überschreiten. Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz / SGB XII. (4) (5)	§ 96 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Der Eigenanteil entfällt für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.“	In Abweichung zur Regelung des § 132 Abs. 9 SchulG sollen nunmehr alle ALG II-Empfänger von ihrem Eigenanteil bei den Lernmitteln befreit werden. Diese weitgehende Befreiung der ALG II-Empfänger bezieht sich allerdings nicht auf die Schülerfahrkosten. <u>Bewertung:</u> Durch die Neuregelung würden erhebliche Mehrkosten zu Lasten der Schulträger entstehen. Die zusätzlichen Aufwendungen für den Bereich der Lernmittelfreiheit dürften über 5 Mio. € pro Jahr betragen. Damit ist das Konnexitätsprinzip nach der Landesverfassung einschlägig. Das Land ist daher gehalten, den Kommunen die entstehenden Kosten im Einzelfall zu erstatten. Der Referentenentwurf enthält jedoch keine Regelungen über den Kostenausgleich der Kommunen. In den bisherigen Besprechungen mit dem Land hat dieses in Erwägung gezogen, den

		Ausgleich der Kommunen dadurch herbeizuführen, indem die nach dem Entlastungsgesetz 2001 befristete Anhebung des Elternanteils auf 49 % ggf. verlängert wird. In den Gesprächen ist allerdings auch darauf hingewiesen worden, dass bei einer Beibehaltung des Elternanteils von 49 % letztlich eine „Überkompensation“ der Kommunen eintreten werde. Die Geschäftsstelle hat sich dafür ausgesprochen, die Thematik strikt nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zu behandeln. Es ist rechtlich bedenklich, eine mögliche Entlastung erst ab dem Jahr 2008 in Ansatz zu bringen.